J. publ. G.
911
-9-

publ. G.
911(9

Gedenken

Zufällige Gedanken

eines Privati

über die

Komitial-Deliberanda,

die

Eintheilung der Senate

am Kaiserlichen und Reichskammergerichte

und die weitere dahin

einschlagende Gegenstände

betreffend.

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ad deliberandum I.

§. 1.

Die deutliche Verordnung des Reichsschlusses von 1775. §. 20. gehet dahin: Daß

a) künftig aller Unterschied zwischen den Judicial- und Extrajudicialsenaten aufzuheben, daß

b) alle Sachen an die §. 16. verordnete beständige Senate von 8. und respective 9. Beisitzern zu weisen — und in iedem

c) nebst den *definitivis*, auch die dahin gehörige *Extrajudicialia, Interlocutoriæ & Sabbathinæ*, nach der Referirordnung der Sachen und Personen dergestalt vorzunehmen seyen, daß

d) die Definitiven oder deren Kraft habende Interlokutorien nicht anders, als in Beiseyn 6. Beisizer; bey den Extrajudicial-

und übrigen Interlokutori- auch Sabbathinsachen aber

e) der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn sie Immediate, als *actores, reos vel intervenientes* betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehrern als 6 Beisizern, dahingegen.

f) die *Causæ mediatorum* von nicht wenigern, als 4 Beisizern sollen erörtert werden.

§. 2.

Damit scheint die vom Kammergericht aus einem Misverständnis a) in Uebung gebrachte Auslegung des iüngern Reichsschlusses sich nicht zu

a) Wenn 1776. bey dem ersten Kameralbericht an Kaiser und Reich die im J. R. S. §. 30. vermehrte acht Beisizer damals schon wären eingerükt gewesen, wenn Selbiges nicht vielmehr kurz vorher selbst von der Visitation die Weisung erhalten hätte, vor erfolgter Vermehrung mit der im Reichsschlusse bestimmten neuen Anordnung der Senate nicht vorzuschreiten; 1) So ist nicht zu zweifeln, daß damals die Judicialsachen, nach

1) von Balemann Anmerk. über die Visitationsschlüsse p. 415.

vertragen, daß zu Judicialsachen iederzeit nur sechs Beisizer zuzuziehen seyen, wozu iedoch die

 un-

nach seinem Antrage, in achtstimmigen Senate wären gebracht worden, und alle acht, wenn Sie zugegen gewesen wären, mit hätten votiren müssen. Das Kollegium hat aber, als den 1 Junius 1782. diese Vermehrung erst zu Stande gekommen, im zweiten Bericht seine Meinung wo nicht wirklich geändert, doch aus Misverständnis eine andere in Ausübung gebracht, da seit dem die Judicialsachen nur von sechs Beisizern sind entschieden worden, 2) obschon zur Zeit des zweiten Berichts nicht allein aus Fabers neuer Staats-Kanzley 47. Th. sondern auch aus dem vorhin schon abgedrukten Fürstenraths-Protokoll bekannt war, daß die Meinung von achtstimmigen Senaten in vielen Fürstlichen *Votis* Beifall erhalten hatte. 3). Ob nun das Kammergericht (wie es in des Kurbraunschweigischen Herrn Komitialgesandten von Ompteda Betrachtungen über die Senate des Kammergerichts im 1 Stück p. 89. heißt) damit nur seine Vernunft

2) Haasens Justizverb. Vorschläge I Th. p. p. 182. 191. 193.

3) Haas I Th. p. 331. 335. 343. von Ompteda p. 72. 80. seq.

undeutliche Fassung der d. e. u. f. ausgezogenen Worte dieses Reichsschlusses vielen Anlaß ge-

nunft einem irrigen Glauben untergeordnet-oder, seine Meinung wirklich geåndert habe? laß' ich an seinen Ort gestellt seyn. Von der nachherigen provisorischen Unterabtheilung der ständigen Judicial- in Extrajudicialräthe ist es wenigstens sicher. Diese ist nicht nur dem deutlichen Wortverstande des J. R., S. sondern seinem eigenen Concluso Pleni zuwider. 4). Eine gleichmåßige, dem leicht zu entdecken gewesenen wahren Sinne des Reichsschlusses gemåße provisorische Eintheilung in drey achtstimmige Senate (wovon nach dem §. 21. allenfalls nur die abreferirenden an den Bescheidtisch zu verweisen wåren) wåre wenigstens viel rathsamer gewesen, als die selbigem geradezu widersprechende Unterabtheilung der Judicial- in die Extrajudicialråthe. Noch wirklich ist aber das Kammergericht in Ansehung der sechs- oder achtstimmigen Senate getheilter Meinung und es stehet zu erwarten, wenn Kaiser und Reich von Ihm darüber noch einen Bericht abfordern sollten, wohin die Mehrheit der Stimmen sich lenken werde. Zum deutlichen Kennzeichen, daß seine für die achtstimmige Senate vormals geåusserte Meinung oder Wunsch keine so tiefe Wurzeln müsse gefaßt haben.

4) S. Haas a. a. O. p. 346. dessen Abdruck p. 90. seq.

gegeben hat. b) Die Absicht der Gesezgeber bey Anordnung der stabilen Senate von acht Beisizern war vielmehr diese: damit der bey voriger Visitation so sehr geklagte Realmangel (daß bey eines einzigen Abwesenheit oder Rekusation ein ganzer Senat mußte still stehen, c) oder eine angefangene Sache abgebrochen werden) aufhören möge, damit so lang könne fortgefahren werden, als in einem Judicialsenat von acht oder respective neun Herren wenigstens noch sechs übrig sind. Unter die allerseltenste Fälle wird es alsdann gehören, daß ie ein Senat wird still stehen oder eine angefangene Sache müssen abgebrochen werden d). Hierin müßte also der §. 20.

 des

b) S. Haas a. a. O. 1 Th. p. 331. 337. 343. seq.

c) Wenn ein Assessor stirbt, oder resignirt; so steht sein ganzer sechsstimmiger Judicial- und iezt abgetheilter vierstimmiger Extraiudicialsenat still, bis die Stelle wieder ersezt ist. Welcher Schade für die Justizbeförderung! Ein Fall, der bey einem achtstimmigen Senat, so lang noch sechs übrig sind, eben so wenig existiren kann, bey den sechsstimmigen aber sich schon mehr als einmal ereignet hat.

d) von Ompteda p. 72. 89. Diesem kann ich iedoch darin nicht beipflichten, wenn er p. 171.

des J. R. S. nach dem wahren Sinn und der eigentlichen Absicht der Gesezgeber deutlicher gefaßt, und dessen Zweideutigkeit durch eine authentische Interpretation gehoben werden.

§. 3.

Nimmermehr ist es also mit den jüngst zum Vorschein gekommenen Privatgedanken über die Eintheilung der Senate §. 24. zu rathen, daß die dermalige 25 Beisizer in 4 Judicialräthe, drey von 6, und einer von 7 sollen abgetheilt werden, a) wenn nicht die vorigen Realmängel

171. seq. vorschlägt, daß, im Fall auch von sechsen einer fehlte, alsdenn der neunte katholische Beisizer aus einem andern Senat müsse beigezogen werden; weil dadurch beide aufhören, stabil zu seyn.

a) Hiebey ist nicht mehr die Frage, was vor dem J. R. S. die Assessoren, die Visitations- und Komitialgesandschaften in ihren Abstimmungen davon gehalten. Es kömmt nun allein darauf an, was aus nachher wohlerwogenen Gründen deshalb der Reichsschluß verordnet hat.

S. Haas p. 331. seqq.

von Ompteda p. 46. seqq. 74 seqq. 134. seqq. u. 144. seqq.

Privatgedanken §. 29. 30. 43. 45. 49.

gel wieder eintreten sollen, daß bey eines einzigen Abwesenheit bald dieser bald iener Senat still stehen, und angefangene Sachen müssen abgebrochen werden. b) Man wird bey Krankheiten, Abwesenheiten, und Rekusationen (wenn nicht alle Augenblik die sechsstimmige Senate sollen unthätig werden) wieder müssen *senatus ad singulas causas* machen, und zusammen künsteln; der im J. R. S. überall entfernten Direktorialwillkühr c) werden von neuem Thür und Thoren geöfnet werden, und wenn der vorgeschlagene vierte Senat von sechs Herren immer den übrigen aushelfen soll, wird die im J. R. S. bezielte Grundabsicht der stabilen Senate in allen auf einmal vereitelt.

b) Ob nach dem Vorschlage dieser Privatgedanken §. 25. p. 16. und §. 33. p. 27. im Fall eines Abwesenden *causæ levioris momenti* auch von fünf Assessoren können entschieden werden? lasse ich dahin gestellt seyn, wenn dabey nur nicht wieder, ob eine Sache levioris momenti sey oder nicht? eine Willkühr eintritt.

c) Haas II. Th. p. 421. seqq.

§. 4.

Bleiben die drey stabile Senate achtstimmig; so fallen die in den Komitial-Deliberandis ad A. geäusserten Anstände von selbsten weg. Bey Abwesenheit oder Rekusation eines oder auch zweier, ja in dem neunstimmigen Senat sogar dreier Beisitzer braucht alsdann

ad a) keine angefangene Relation abgebrochen, anstatt eines abwesenden Beisitzers braucht kein anderer angestellt, noch in dessen Gegenwart die im Vortrag stehende Sache mit vielem Zeitverlust von neuem angefangen zu werden. Man braucht alsdenn die Rükkehr des Abwesenden in den Senat nicht abzuwarten, noch ihn von Haus aus votiren zu lassen, so lang bey der Sache noch sechs übrig sind; von Ompteda p. 106. seq. 110. Haas §. 481. p. 1084. seq. Diesem steht wenigstens nicht im Wege, daß er mehr auf eigennüzige Beförderung der Sachen, als auf deren solide Entscheidung gesehen habe. An mehr als einem Orte seiner Schriften hat er das Gegentheil bewiesen.

S.

S. dessen Abdruck p. 99. 101. seq. und den daselbst angeführten wahren Geist des J. R. A. §. 64.

Alsdenn müssen auch

ad b) in Judicialtagen keine sieben mehr überschiesen. Vielweniger darf aus selbigen (wie die Briefe und Abhandlungen p. 26. seq. und die Privatgedanken §. 24. wollen) ein besonderer Senat zu Judicial- oder Extrajudicialsachen formirt werden. Welches dem Hauptendzweck des J. R. S. und der darin verordneten beständigen Senate noch mehr zuwider seyn würde; indem bald diese, bald iene, wie sie von dem Referenten am weitesten entfernt sind, nach der vom *Collegio* in Ausübung gebrachten Auslegung des J. R. S. überschiesen; mithin aus selbigen ein stets abwechselnder Senat müßte formirt werden. Nein, wenn alle acht zugegen sind, müssen Sie alle in dem ständigen Senat bleiben und mitvotiren, nicht einmal der Abreferirende soll abtreten, wenn der Bescheidtisch abgestellt wird. Daß dieses die Meinung der Gesezgeber gewesen sey, giebt der 15 Art. des J. R. S. deutlich zu erken-

erkennen, welcher die Vorschrift der K. G. O. 1. Th. tit. 13. §. 10. daß 3 gegen 5 paria machen, aufhebt. Eine Verordnung, die nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie nicht gewollt hätten, daß die Judicialräthe achtstimmig seyn sollten, indem bey sechsstimmigen Senaten dieser Fall nie hätte existiren können. 1) —— Alsdenn hört auch der neuerlich *ad Comitia* gebrachte Streit wegen des *Directorii subsidiarii* des vordersten Beisitzers von selbsten auf 2).

§. 5.

Dieses sind die wesentlichen Vortheile, die nur aus den achtstimmigen Senaten sich erwarten lassen. Wir wollen wenigstens die nicht einleuchten, welche die Privatgedanken §. 32. in den sechsstimmigen zu finden glauben. Die drey achtstimmige (so lang darin die altgesezmäßige Zahl von sechsen noch übrig ist) bleiben nach der Absicht der Gesezgeber nichts desto weniger stabil; a) weil die übrigen, wenn Sie zugegen

§. 5.

1) Haas I Th. p. 335. seqq.
2) S. Haas II Th. p. 472. 478.

a) von Ompteda p. 77.

sind, nicht ausgeschlossen werden, sondern mitvotiren müssen. So wie der Reichshofrath so lang vollzählich ist, als wenigstens acht zugegen sind. Selbst der Reichsabschied von 1498. §. 24. hat zu einer Zeit, als auch am Kammergericht alle Sachen noch im vollen Rathe von 16 Urtheilern entschieden wurden, dennoch verordnet: daß durch acht Beisizer Urtheile können gesprochen werden, welche bey Würden seyn sollen, als wenn sie durch die sechszehen ausgegangen wären. Welches den Grund zu der nachherigen Abtheilung in mehr Senate, jeder von acht Beisizern gelegt zu haben scheint b).

§. 6.

Die Senate von sechs Beisizern (die nach dem R. A. von 1577. §. 15. und dem Mem. von 1595. §. 13. wenigstens zu Judicialsachen erforderlich sind) werden aber, so oft nur ein einziger fehlt oder rekusirt ist, unthätig. Die sechsjährige Erfahrung (so wenig es die Privatgedanken §. 50. glauben wollen) hat dieses mehr als einmal, und noch ganz neuerlich gelehrt. Ich sehe dieses als eine

b) Haas p. 5.

eine Hauptmitursache an, warum iezt bey 25 Assessoren weniger, als vor diesem bey 17. geschieht, da doch jezt ein Judicialsenat mehr ist, und also verhältnißmäßig ein Drittel mehr geschehen sollte.

S. den Haasischen Abdruck, p. 98.

Der Herr von Ompteda beruft sich p. 112. seq. auf das Zeugnis eines vormaligen Assessors, daß allein in seinem sechsstimmigen Senate wegen theils alten, theils kränkelnden Assessoren fünf angefangene Judicialsachen nicht konnten vollendet werden. Die Beschwerlichkeiten des Nachholens der einmal abgebrochenen Sachen, und des Wiederzurükrufens in das Gedächtnis der vergessenen Thatumstände so wie des beständigen Zusammenkoppelns, wodurch die Senate aufhören stabil zu seyn, hat der Herr von Ompteda p. 115 — 117. wohl bemerket.

§. 7.

Ich bin übrigens nicht einzusehen im Stande, warum es, (wie die Privatgedanken §. 37. und die Briefe und Abhandlungen p. 41. dafür halten) für die Reichsstände beschwerlich

seyn

seyn solle, wenn Sie bald von achten, und bey Abwesenheit eines oder zweier Beisizer, bald von sieben, bald wieder von sechsen sollen beurtheilt werden; a) und wenn sie §. 38. daraus sogar eine zum Rekurs an den Reichstag qualificirte gemeinsame Beschwerde machen. Ich kann diese mit allem Scharfsinne nicht finden; denn das Kammergericht thäte bey den achtstimmigen Senaten weiter nichts, als daß es den wahren Sinn des J. R. S. (den der Verfasser §. 41. selbst nicht miskennet) in Ausübung brächte und die Judicialsachen in achtstimmigen Senaten so lang fortreferirte, als darin noch sechs übrig sind. Haben ia die Privatgedanken in den oben (§. 2. Note b) angeführten Stellen selbst dafür gehalten, daß sogar minderwichtige Judicialsachen nur von fünf Assessoren könnten entschieden werden.

§. 8.

a) Die daraus und aus den bey achtstimmigen Senaten mehr häufig seyn sollenden Kartharfiebern, (wovon die Erfahrung das Gegentheil beweißt) in ermeldten Privatgedanken hergeleiteten Besorgnisse hat der Herr von Ompteda p. 123. und p. 126. seq. vollkommen beseitiget.

§. 8.

Sind zufälliger Weise in einem achtstimmigen Senate nur sieben zugegen; So ist (wie die Briefe und Abhandlungen p. 41. meynen) deswegen nicht nöthig, daß nun auch ein anderer abtreten müsse, um die Religionsgleichheit zu erhalten; Denn nach dem Westphälischen Frieden Art V. §. 54. ist diese nur in wirklichen Religionssachen erfordert, wenn dabey ein Reichsstand von einer andern Religion interessirt ist. Dieses sind aber gewiß die wenigsten am Kammergericht. In allen andern Sachen können daher sieben Beisizer, ia nach der K. G. O. 1 Th. tit. 14. p. ist es besser, wenn Sie bleiben; weil damit die öftere Paria vermieden werden, und es der vielen zeitverderblichen Adiunktionen nicht bedarf. a) Ja, ich halte dafür, daß sieben auch in Religionssachen bleiben können; denn wenn z. B. in solchen drey Evangelische auf eine, und vier Katholische auf die andere Seite gehen; so muß nach dem 15 Art. des J. R. S. und dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 56. wie am Reichs-

a) von Ompteda p. 119. seq. 122. seq. 130. seqq.

Reichshofrath, also auch am Kammergericht *ficta paritas* eintreten, ohne daß nach dem Vorschlage des Herrn von Ompteda p. 122. nöthig seyn wird, alsdenn auch ein katholisches, dem fehlenden evangelischen nächstes Votum eingehen zu lassen. b) Diese Verordnung wär' im J. R. S. nicht nöthig gewesen, wenn er nicht den Fall vorausgesezt hätte, daß zuweilen auch in Religionssachen nie einem Senat die nach dem Westphälischen Frieden erforderte Religionsgleichheit fehlen könne. Sie mußte sogar nach dem 21. Art. des J. R. S. immer fehlen; weil stets nur der Abreferirende an den Bescheidtisch gehen sollte, mithin nur sieben im Senat blieben, bey welcher ungleichen Religions-Anzahl keine

wirk-

b) Dieser Meinung haben die 1770. zum Vorschein gekommene unmasgebliche Vorschläge zur Verbesserung des Reichsiustizwesens in der II Abth. §. 3. 16. zwar auch, wiewohl nur *eventualiter* beigepflichtet, wenn man der *fictae paritati* nicht Statt geben wollte. Da nun dieses in dem J. R. S. Art. 15. geschehen und der fictæ paritati wirklich ist statt gegeben worden; So haben die Gesezgeber dadurch *eo ipso* iener Meinung derogiret, und die lezte angenommen.

Haas 1 Th. p. 332.

wirkliche, sondern in Religionssachen allemal nur *ficta paritas* entstehen kann. c).

§. 9.

Indessen wird der Fall doch so selten nicht seyn, wie die Privatgedanken §. 38. meynen, daß nicht oft alle acht zugegen seyn werden, die alsdenn auch alle mit votiren — und daß zwey keine blose Zuschauer seyn müssen.

Daran hindert nicht, daß nach dem §. 21. die Abreferirende an den Bescheidtisch gehen sollen; denn es heißt ausdrüklich: Sie sollen nur alsdenn dahin gehen, wenn Sie Bescheidtischsachen hinter sich haben. a) Haben sie keine hinter sich; so müssen Sie im Judicialsenat bleiben und mit votiren. Ja Sie können es immer, wenn der Bescheidtisch ganz abgeschaft wird.

§. 10.

Die Verwandt- und Schwägerschaften können übrigens, wie die Privatgedanken §. 34. besorgen, in den achtstimmigen so wenig als den sechsstimmigen Senaten eine Justizhindernis verursachen; weil alle so geordnet sind, daß nie zu nahe Verwandte in einen Senat kommen.

Auch

c) Haas p. 336.
a) S. iedoch Haasens Justizverb. Vorschläge II Th. p. 444. 1088. seqq.

Auch bey Adiunktionen kann dieses vermieden werden. Allenfalls müssen Sie, wie die Rekusirte, abtreten, und die Sachen können nichts desto weniger fortgehen, so lang noch sechs oder in adiungirten Räthen zwölf übrig sind.

§. 11.

Eben so wenig will es mir einleuchten, wie nach den Privatgedanken §. 35. die öftere Abwesenheit der Assessoren in den gewöhnlichen, oder in den ihnen sonst gebührenden Ferien (in ienen kommen ia keine Judicialsachen vor) — — wie diese, sag' ich, den achtstimmigen Senaten mehr, als den sechsstimmigen hinderlich seyn sollen. Vielmehr umgewendt verhält es sich. Wenn in einem achtstimmigen Senat auch einer oder zwey abwesend sind; So können die übrigen sechs oder sieben dennoch fortfahren. Anstatt, wenn in den sechsstimmigen ein einziger fehlt, sie ganz still stehen müssen.

Soll aber in den öftern Krankheits- Rekusations- und Absenzfällen allen aus dem vierten Senat ausgeholfen werden; So wird

dieser alsdenn auch unthätig, er wird fast nie in seiner eigenen Beschäftigung zu erhalten seyn. Nicht zu gedenken, daß die Relationen (wenn sich zwischen diesen die Fälle ereignen) in Gegenwart der Aushelfer (deren Benennung gegen den Hauptendzweck des J. R. S. vom Directorio abhangen würde) immer von vorne müßten angefangen werden. a).

Lauter Justizhindernisse, die alle in den achtstimmigen dreyen Senaten wegfallen! Diese können die bey leztvoriger Visitation auf 16233. angegebene rechtshängige, und täglich dazu kommende Sachen (so lang nicht mehr Assessoren angenommen b) — und diese in mehr achtstimmige Senate eingetheilt werden) zwar auch nicht, iedoch viel eher, als die alle Augenblick still stehende sechsstimmige Senate entscheiden c).

§. 12.

Gleichwie übrigens bey allen Gerichten ein einzig überwiegendes Votum *maiora* macht; so seh' ich nicht ein, warum nach den Privatgedanken

§. 50.

a) von Ompteda p. 108. 162. seqq.
b) Haas II Th. p. 342. u. 1071.
c) Privatgedanken §. 22. 32.

§. 50. dieses die acht — oder siebenstimmige Senate mehr, als die sechsstimmige empfehlen solle. Die *Maiora* sind vielmehr in den achtstimmigen Senaten dreymal, in den sechsstimmigen aber nur zweymal möglich. In ienen machen a) einer gegen sieben, b) zwey gegen sechs und c) drey gegen fünf Majora, an Statt in den sechsstimmigen 1) nur einer gegen fünf, und 2) zwey gegen drey die Mehrheit machen. Auser diesen ist immer eine Stimmengleichheit vorhanden.

§. 13.

Am allerwenigsten will es mir mit den Privatgedanken §. 32. n. 2. einleuchten, warum auch deswegen die sechsstimmige Senate vor den achtstimmigen sich empfehlen sollen; weil in ienem der Turnus geschwinder als in diesen herumhe. Allein iust deswegen verhält es sich umgewendt! da der Turnus unter sechsen zu geschwind herumgeht; so kann er weniger als in einem achtstimmigen Senat eingehalten werden. Die Haasische Justizverbesserungsvorschläge verdienen §. 264 — 269. hierüber nachgelesen zu werden, mit denen sich der allgemeine Wunsch vereiniget, daß der Turnus lieber ganz wieder abzuschaffen sey.

§. 14.

Nun laßt uns ad B. wieder zu den Komitial deliberandis gehen. Kehrt der Abwesende nach ein' oder zweyen Tagen in seinen achtstimmigen Senat zurük; so kann er die Deliberationen nachlesen, er kann alsdenn noch mit votiren. Ist aber die Abwesenheit von långerer Dauer; so muß er sich alsdenn des Votirens auch von Haus aus enthalten. Sollte hingegen der Fall je eintreten, daß von den noch übrigen sechs Beisizern auch einer wegen legaler Hindernis auf eine kurze Zeit abwesend wäre; So müßte auch dieser die *Deliberationes* nachlesen, oder wenn die Verhinderung von långerer Dauer wäre, die Sache abgebrochen werden. Ein Fall, der sich in achtstimmigen Senaten fast nie ereignen wird, wie er sich in sechsstimmigen oft ereignet. (§. 6.)

Haas I Th. p. 323. Note a) 325. und 333–337.

Die für die achtstimmige Senate von dem Herrn von Ompteda sonst noch angeführte Gründe verdienen bey ihm p. 96. und 103. nachgelesen und wohl geprüft zu werden.

Ad

Ad deliberandum II.

§. 15.

Da der iüngere Reichsschluß §. 20. den Unterschied der Extra- und Judicialräthe aufhebt; da er will, daß alle Judicial- und Extraiudicialsachen in den ständigen Räthen von acht Beisizern sollen vorgenommen werden; §. 1.) so ist die nachherige Unterabtheilung derselben, wie sie das Kammergericht in bester Wohlmeinung *provisorie* beliebt hat, dem Sinn des iüngern Reichsschlusses durchaus nicht gemäs.

Haas I. Th. p. 329. 345. 365. II. Th. p. 446. 462. seqq.

§. 16.

Auch in Extraiudicialsachen scheint, nach reiferem Nachdenken der wahre Sinn des J. R. S. zu seyn, daß diese auf den dazu bestimmten Tagen ebenmäßig in achtstimmigen Räthen zu verbescheiden seyen, so lang in Sachen der Mittel- oder Unmittelbaren darin respective wenigstens noch vier oder sechs anwesend sind. a)

a) Nach dem iüngst zu Regensburg herausgekommenen wörtlichen Ausdruck der Reichstags-

Wenn aber alle zugegen, alsdenn auch alle mit votiren müssen. Denn soll aller Unterschied zwischen den Judicial- und Extraiudicialräthen aufgehoben seyn; Hat man auf den ersten Bericht des Kammergerichts am Reichstage nicht zugeben wollen, daß durch Bestellung besonderer Extraiudicialsenate wieder Gelegenheit gegeben werde, die so weislich geordnete beständige Senate zu zerreissen; b) so scheint es mir wenigstens, wenn zumal auch der unnöthige Bescheidtisch abgeschaft, und wenn die dahin gehörige Sachen an die nachmittägige Deputationen verwiesen werden, (§. 19.) daß es besser sey, wie am Reichshofrath, auch bey Extraiudicialien alle mit votiren zu lassen, als wenn sie unbeschäftigt nach Haus gehen. Werden dabey keine weitläuftigen Vota, kein Diktiren derselben, wenn sie über einige Zeilen groß sind, zugelassen, wird vom Directorio genauest darauf gehalten, und wird es den Notarien nicht übel genommen, wenn

tagshandlungen, die Eintheilung der Senate betr. p. 2. 4. 5. 7. 31. und 35. stimmen viele Fürsten, besonders Magdeburg, Bremen, Brandenburg-Onolzbach, Henneberg, rc. mit diesem Vorschlage überein.

b) Haas I. Th. p. 326. 329. 343. seq.

wenn sie auf die Memorialien von 1574. §. 3. und 1577. §. 14. sich beziehen, die bey ihren Pflichten ihnen auf das härteste einbinden, keine Vota zu schreiben, die ihnen diktirt werden wollen; c) so ist bey ein- oder zwey Assessoren mehr (in causis immediatorum sollen es ia so schon 6. seyn) kein Verzug der Extraiudicialien zu besorgen, oft aber eine viel gründlichere Verbescheidung und vielleicht kein so vieles Abschlagen zu erwarten.

§. 17.

Ich bin versichert, daß alsdenn die Extraiudicialien viel besser werden befördert werden, a) als bey iener provisorischen, dem deutlichen Wortverstande des J. R. S. nicht gemässen Unterabtheilung der Judicial- in zwey Extraiudicialräthe, ieder zu vier Herren. Die Erfahrung spricht laut für diese Bemerkung. Fehlt ein einziger (welches nach den vorliegenden Excusationszetteln in mehreren Extraiudicialsenaten oft der Fall ist) oder ist der Turnarius mit keiner Extraiudicialsache gefaßt, welches die nachfol-

 gende

c) Haas I. Th. pag. 43. seq. 120. 122. 203. 294. II. Th. p. 491. seq. 559.

a) Haas I. Th. p. 328.

gende nicht haben vorsehen können; so steht der ganze Senat still. Auch die übrigen müssen alsdenn unbeschäftigt nach Haus gehen, oder sie müssen sich wieder in einen Judicialsenat von wenigstens sechs Herren formiren, worüber allemal viel Zeit verlohren geht. b)

Hierinn liegt die Ursache, warum selbst die Judicialien nicht mehr so geschwind gehen können, und warum insonderheit über die Nichtbeförderung der in den Gesetzen so sehr empfohlenen Extraiudicialien so laute Klagen gehört werden; c) indem wegen Abwesenheit bald dieses, bald jenen Beisizers die Judicialräthe sich oft lange Zeit in Extraiudiciale nicht abtheilen können, und warum deswegen die Extraiudicialien so sehr in Verfall gerathen; mithin die Partheien

aus

b) S. den Haasischen Abdruck, p. 87.

c) Haas I. Th. 11. 52. 153. 155. seqq. 191. seqq. 267. 283. 339. 345. 347 II. Th. p. 389. 454. 457. 463. 526. seq. 562. So sehr er im I. Th. p. 347. seq. Anfangs für die Abtheilung der Judicial- in Extraiudicialräthe eingenommen war, und sich davon eine grosse Beförderung der Extraiudicialien versprach; so hat im II. Th. p. 1085. aus vorhin schon ominirten Ursachen die Erfahrung ihn nachher doch bald des Gegentheils belehrt. S. dessen Abdruck, p. 79. 91. – 94. – 99.

aus der Ursache sowohl, als wegen des zu häufigen Abschlagens und Strafens sich täglich mehr vom Kammergericht entfernen.

Worüber Kanzley und Prokuratoren, ohne welche das Gericht doch auch nicht bestehen kann, endlich zu Grund gehen müssen. d)

Ad deliberandum III.

§. 18.

Wird nun noch der in Extraiudicialien ganz unnöthige Turnus abgeschaft; a) so läßt sich's kaum denken, daß in einem Judicialsenat von acht Herren nicht wenigstens einige mit Extraiudicialien gefaßt seyn sollten, oder sind Sie es nicht; so kann mit Judicialien fortgefahren werden, ohne daß es des schon in ältern Gesetzen für zeitverderblich angesehenen vielen Aus- und Eintretens bedarf. b). Jezt sind bey Sollicitirung der Extraiudicialien immer die Entschuldigungen zu hören: „Ich bin mit meiner Extraiudicial„relation gefaßt; Allein der Turnus ist nicht an „mir, oder in meinem Senat ist lang keine Un„terabtheilung zu Stande gekommen.“

Diese Entschuldigungen würden bey den ständigen Räthen und dem darinn abgeschaften Turno

d) Haas II. Th. p. 458. 499. seqq.
a) Haas II. Th. p. 541.
b) Haas I. Th. p. 27. dessen Abdruck, p. 87.

no ganz aufhören; die Extraiudicialien würden besser befördert werden. Auch hierinn ist also eine authentische Erklärung oder Verbesserung des J. R. S. nöthig.

Ad deliberandum IV.

§. 19.

Auf gleiche Weise kann der längst abgekommene, durch die Visitationsschlüsse vom 6 Oct. 1768. 3 Februar 1769. 11 und 19 Jun. 1771. von neuem hergestellte, im J. R. S. Art. 21. bestätigte Bescheidtisch meines Dafürhaltens wohl wieder abgeschaft werden. Es ist bekannt, was deshalb für Bedenklichkeiten bey lezter Visitation, und am Kammergericht sind vorgekommen. a) Anstatt des Bescheidtisches wären aber die wechselweise nachmittägige Deputationen von 2 oder 3 Assessoren wieder einzuführen, wie sie am Reichshofrath noch üblich sind. Das Visitationsdekret vom 27 November 1713. hat deren Abschaffung nicht genehmiget, vielmehr das Kollegium wegen der Handlungen *coram deputatis* auf die K. G. O. III Th. tit. II. das Mem. von 1584. §. 9. den J. R. A. §. 38. 94. und 103. verwiesen a).

Wer-

a) Haas I. Th. p. 143. 254. 291. seq. 319. 362.

Werden diese Deputationen in der Woche nur ein- oder höchstens zweymal, (die also jeden nicht oft treffen können) wieder eingeführt; b) So können alle dahin gehörige Bescheidtischsachen c) befördert werden, ohne daß bald 7, bald vormals 13 überschiesende, wenn sie Morgens am Bescheidtische nichts zu thun haben, zum Schaden des Justizwesens nach Haus gehen müssen. d).

§. 20.

Die in dem *Concluso Pleni* vom 15 Febr. 1785. dahin verwiesene Sachen können von diesen Deputationen ohne besondere Referenten und Einsicht der Akten alle aus den Protokollen leicht verbeschieden werden. a) Selbige aber, wie 1774. ein Fürstliches Votum vorgeschlagen, b) in die Extraiudicial- oder gar zu abgewechselten Stunden

II. Th. p. 931. 936. 938. 1088. seqq. 1096.
b) Haas p. 939. 1089. 1092. 1100.
c) Haas p. 6. seq. 40. 195. 544.
d) Dessen Abdruck p. 49. seq.
a) Keine Präklusorien dörfen aber am Bescheidtisch ergehen. Diese sollen nur aus Kenntnis der Sache von denen, den Prozeß dirigirenden Referenten verhängt werden.
Haas II. Th. p. 529. 531. 537. 542. 1098.
b) Fabers neue Staats Kanzley 40 Th. p. 19.

den in die Judicialräthe zu bringen, finde ich deswegen nicht rathsam, weil sie bald in eine neue Quelle zur Verzögerung der Extra- und Judicialien ausarten würden. Man hat deswegen schon in ältern Zeiten verordnen müssen, daß sie nicht in die ordinaire Räthe sollen gezogen werden c).

Ad deliberandum. V.

§. 21.

Entstehen in Extraiudicialien *Paria*; So wäre viel rathsamer, die Processe ohne weitere Adiunktion gleich *in dubio* zu erkennen. Diesem *Deliberando* wäre damit am leichtesten abgeholfen, und dem Kammergericht der aus den öftern Adiunktionen entstehende grose Zeitverlust erspart.

Haas I. Th. 348. seq. II. Th. p. 688. seq.

§. 22.

Ich nehme natürlicher Weise Religionssachen davon aus, wenn darinn *paria in religione* entstehen. Alsdenn ist aber auch voraus zu sehen, daß sie bey den weiteren Adiunktionen und sogar *in Pleno* wieder entstehen werden. Läßt sich

c) Haas p. 152.

sich dieses in Fällen, wo die Verschiedenheit der Grundsätze beider Religionstheile bekannt ist, gewiß voraus sehen; So verweise man sie lieber ohne weitere Adiunktion und Zeitverlust, gleich *ad Comitia*.

Haas II. Th. p. 409.

Ad deliberandum VI.

§. 23.

Von den Adiunktionen der Senate bey dem ersten, zweyten und dritten Restitutionsgesuche schweigt der J. R. S. ganz stille. Hierin ist also eine neue Gesezgebung nöthig.

Haas II. Th. p. 683. seqq.

Die Zuordnung neuer Beisizer aus andern Senaten ist erst im J. V. A. §. 68. aus der merkwürdigen Ursache verordnet worden: "weil sich „ergeben möchte, daß die Referenten (vielleicht „auch die Votanten) von ihrer vorigen Meinung „nicht leicht abgehen — und die neu angeführ„ten, oft wichtigen Ursachen zu Zeiten auser acht „lassen dörften; den Partheien aber dadurch ein „unwiederbringlicher Schade zugefügt werden „könnte.

§. 24.

§. 24.

Soll diese Grundabsicht des J. R. A. erzielt werden; so muß die Zuordnung einiger Beisitzer aus anderen Senaten bey Restitutionen so geschehen, damit die neue von den alten, wenn diese von ihrer ersten Meinung nicht abgehen wollen, nicht überstimmt werden können. Es müssen wenigstens so viele beygeordnet werden, als deren vorhin bey der ersten Berathung gewesen, wenn man sie, mit alleiniger Zuziehung der Re- und Korreferenten, wie es schon andere vorgeschlagen, nicht lieber in einen ganz neuen Senat bringen will.

Haas II. Th. p. 680. seqq.

§. 25.

Das Kammergericht hat in dem *Concluso Pleni* vom 20 März 1782. und dem den 31 Julius an Kaiser und Reich darauf erstatteten Bericht aus guten Absichten zu Ersparung der Zeit,

Ad I.) dafür gehalten, daß, wenn von einer vor Anordnung der ständigen Senate noch eingeführten Restitution die Frage sey, diese alsdann

ad a.) in dem iezigen Senat des Referenten ohne weitere Adiunktion könne vorgenommen werden; weil auser dem Referenten vielleicht

leicht wenige oder gar keiner von dem vorigen Senat in dem iezt ständigen mehr übrig sind; mithin keine Ueberstimmung zu besorgen ist.

Wobey es also wohl zu belassen wäre. Nur wird es von der künftigen authentischen Interpretation abhangen: ob dieser Senat sechs — oder achtstimmig seyn solle? den iedoch schon das Kammergericht gegen seine sonstige Meinung hier provisorie für achtstimmig erkläret.

S. Haas II. Th. p. 683.

Mit iener Grundabsicht des J. R. A. kömmt es aber

ad b) nicht überein, wenn bey dem zweyten Restitutionsgesuche nicht wieder ein ganz anderer Senat von acht Beisitzern, sondern nach der provisorischen Verfügung des Kammergerichts nur sechs *adjungirt* werden, die von den acht vorigen (welche bey dem zweyten Restitutionsgesuche, weil sie beym ersten waren, doch auch bleiben müssen) eines theils leicht überstimmt werden können, anderntheils die in dem J. R. S. allenthalben bezielte Ausschliesung der Direktorialwillkühr damit verfehlt wird;

indem das Direktorium aus achten willkühr-lich sechs wählen kann. Diese wird aber ganz ausgeschlossen, wenn ein ganz neuer Senat von acht Herren, und zwar derjeni-ge, der mit seiner vorgehabten Relation am ersten fertig ist, dazu gezogen wird. Hat ia das Kammergericht sogar bey abgeschla-genen Prozessen immer die Adiunktionen in gleicher Anzahl mit der vorigen beliebt.

Haas I. Th. p. 348. seq.

Dahingegen hat es

ad c) kein Bedenken, daß bey der dritten Re-stitution die Sache *ad plenum* gebracht werde. Ein Fall, der sich iedoch selten ereignen wird.

§. 26.

Wenn aber

ad 2) von einer Urtel nach eingeführten ständi-gen Senaten Restitution gesucht wird; so fällt nach demienigen, was von den ständigen Se-naten (§. 2.) gesagt worden, der Vorschlag weg, daß

ad a) die bey der ersten Relation überschiesend gewe ene (denn es sollen keine mehr über-schie en) und daß

ad b) aus einem andern Senat noch vier sollen

bey-

beygezogen werden. Hiebey kan zwar keine Direktorialwillkühr eintreten; weil ad a) es zufällig ist, welche von dem Referenten *in ordine votandi* am weitesten entfernt sind, und weil ad b) die dem Turnario des andern Senats nächstfolgende sollen adjungirt werden.

Hier geht das Kammergericht wieder von dem Gesichtspunkte aus, daß bey der ersten Behandlung der Restitutionen nach eingeführten ständigen Senaten nur sechs beygezogen, und die von dem Referenten oder Turnario am weitest entfernte, als überschiesend am Bescheidtische waren; mithin nur die ihm nächstfolgende vier Assessoren zu dieser Adiunktion übrig geblieben. Fällt aber nach abgeschaftem Bescheidtische in allen Senaten das Ueberschiesen weg, sollen alle Senate achtstimmig seyn; so muß auch zu den Restitutionen nach eingeführten ständigen Senaten wieder ein achtstimmiger Senat beygezogen werden.

von Ompteda p. 125.
Haas a. a. O. p. 327.

Eben so wenig wird

ad c) die Besorgnis des Ueberstimmens entfernt, wenn bey der zweyten Restitution nur

die vier im andern Senat übrig gebliebene adjungirt werden.

Bey der dritten Restitution

ad d) fiel iedoch diese Besorgnis wieder weg. Kurz, das Beste ist immer, wenn bey der ersten und zweyten Restitution allemal ein dem vorigen gleichstimmiger ganzer Judicialsenat beygezogen, bey der dritten aber die Sache *ad plenum* gebracht wird! Es wäre denn, daß indessen viele neue Assessoren an das Kammergericht gekommen, und von den vorigen Votanten vielleicht die wenigsten im Senate mehr übrig wären. Ein Fall, der bey der langsamen Justizverfassung, ehe es zur Entscheidung der dritten Restitution kömmt, durchgehends eintreffen wird. Alsdenn könnten derley Restitutionssachen wohl wieder in den Senat des Referenten gebracht werden.

S. Haas II. Th. p. 681. — 688.

§. 27.

Ad II. Wenn die Prozesse, wie die Gesetze a) wollen, *in dubio* erkannt, wenn sie nicht so häufig

a) Vis. Mem. 1557. §. 27. Conc. der K. G. O. I Th. tit. 22. §. 10.

fig abgeschlagen werden; so werden alsdenn auch so viele *ulteriores supplicationes* nicht mehr existiren; es wird zu vielem Zeitverlust der vielen Adiunktionen nicht bedürfen; Die Zeit wird zur Entscheidung der Judicialsachen viel besser und nüzlicher können angewendet werden, an Statt iezt über Extraiudicialen mehrere Tage fast *definitive* referirt wird. b) Und bey abgeschlagenen Prozessen in den adjungirten Räthen nachher wieder noch so viel Zeit muß angewendet werden, um sie, weil vielleicht die vorige Herren von ihrer Meinung nicht gerne abgehen wollen) wieder abzuschlagen, und die Parthien noch überdem wegen des misbrauchten *Remedii ulterioris supplicationis* in 2. 3. Mark lötigen Goldes zu strafen — — Wer wird es also mehr wagen?

Billig wären also die Gesetze gegen das zu viele Abschlagen zu erneuern c). Ueber die *ulteriores sup-*

b) Man fängt sogar an, die abgeschlagene Prozesse unter die Definitiven zu rechnen, und sich daraus ein Verdienst zu machen, als wenn damit die Justiz vorzüglich befördert würde.

S. Haasischen Abdruck p. 94.

c) Ein vormahliger Assessor soll sich einmal geäusert haben: „Er glaubte keinen Tag „nüz-

supplicationes (deren ieweilige Misbräuche d) nicht zu läugnen sind) und die Senatsadiunktionen *in extrajudicialibus* würde es vielleicht alsdann keiner weitern Gesezgebung bedürfen, e) und die Judicialsachen würden viel besser befördert werden.

§. 28.

Bey dem allen muß ich iedoch den Regensburger Privatgedanken darin Beifall geben, wenn sie §. 8. seqq. rathen: „ Daß nach der „ ältern Observanz vom Kammergericht vorher „ ein gutachtlicher Bericht zu erfordern sey; „ weil diesem die Gerichtsverfassung und die „ Thunlichkeit der Vorschläge besser, wie aus„ wärtigen, bekannt seyen, damit man sich am „ Reichstage (wie mit dem J. R. S. nun gu„ten„

„nüzlicher angewendt zu haben, als wenn „er einen Prozeß abgeschlagen hätte. Das war der Geist der Alten nicht! Auch die Gesetze wollen, daß sie eher *in dubio* zu erkennen, als abzuschlagen seyen.

S. Haas, p. 349. 590. 716. seqq.

d) Haas p. 353. seqq.

e) Haas II Th. p. 715. 719.

„ tentheils wird geschehen müssen) nachher nicht „ selbst reformiren und von dem, was beschlossen, nicht wieder abgehen, oder wie es in dem „ §. 21. daselbst angezogenen gründlichen Voto „ des iezigen Herrn Kammerrichters von 1768. „ heißt, man nicht wieder kassiren und abthun „ müsse, was man vorher *corrigendo priora* „ statuirt habe. Es sey also besser, diesen Bericht erst abzuwarten, um nachher desto solidere Vorkehrungen zu treffen, die keinen „ weiteren Anständen mehr unterworfen und „ einer zwekmäsigen Justizbeförderung desto angemessener wären. Auch Gutachten der Prokuratoren über Proceßgegenstände sind bey allen Visitationen von grosem Nutzen befunden worden.

S. Haas p. 824. seq.

§. 29.

Finden diese in bester Wohlmeinung gefaßte Gedanken Beyfall, und werden mir noch weitere Komitial *deliberanda* bekannt; So wird mir nichts so angenehm seyn, als wenn ich meine

von

von der Verfassung des Kammergerichts erworbene Kenntnisse und vieljährige Erfahrung dem Besten des Justizwesens immer widmen darf. Ich halte es mit dem Hofrath Haas in seinem bekannten Abdruck p. 45. 69. seq. 72. seq. 137. 147. seq.) für Pflicht, eines jeden Gelehrten und Reichsbürgers, zu diesem gemeinnüzigen Entzweck sein ihm von Gott verliehenes Pfund beyzutragen und nuzbar zu machen.

Ad Rel. vom 30. Apr. 1788. v. 24

Fortgesezte zufällige Gedanken eines Privati über die Komitial-Deliberanda die Eintheilung Der Senate am Kaiserlichen und Reichskammergericht und die weitere dahin einschlagende Gegenstände betreffend.

1788.

§. 30.

Noch etwas von der den Privatgedanken angehängten Tabelle! Ich muß gestehen, daß es mir schwer fällt, mich in selbige hinein zu denken. Ich will es doch versuchen, und alsdenn meine Anstände gegen die Thunlichkeit derselben vorbringen.

§. 31.

Nach der I Hauptabtheilung und der dasigen 1 Anmerkung sollen zwar die 25 Assessoren in drey stabile Hauptsenate zu 8 und respective 9 Assessoren vertheilt — diese sollen aber nie beisammen bleiben, die in iedem Senat Abreferirende sollen in den vierten Senat gehen, und die in diesem sich befindende Assessoren, wie sie zu einem der drey Hauptsenate gehören, alsdenn nach eben der Zahl und Religion in selbigen wieder ersezt werden. Das hies also, wie der Herr von Omptede p. 74. wohl bemerkt hat, so viel: die drey Hauptsenate sollen achtstimmig und nicht achtstimmig seyn; mithin in der That mit dem Reichsschlusse spielen.

§. 32.

Erster Anstand.

Da in iedem der drey Hauptsenate nur einer, mithin nur drey können abreferirt haben; so seh' ich nicht ein, wie aus diesen drey abreferirenden der vierte Senat je sechsstimmig werden könne. Nimmt man aber die vom Kammergericht in Ausübung gebrachte Auslegung des J. R. S. dahin an,

daß

daß in iedem der drey Hauptsenate die zwey von dem Referenten am weitest entfernte abtreten sollen; so ist es begreiflich, daß alsdenn der vierte Senat aus diesen sechsstimmig werden könne. Indessen weis ich diese Auslegung des Kammergerichts mit dem 21. §. des J. R. S., nach welchem nur der Abreferirende austreten, und von dem vorhin abreferirten wieder ersezt werden solle, nicht zu vereinigen.

§. 33.

Nach der II. Abtheilung und der dasigen 2 Anmerkung sollen die 25 Assessoren in vier Senate zu 6 und respective 7 Assessoren vertheilt werden. Drey sollen Judicialsachen, und der vierte nach Umständen auch *Judicialia*, vornemlich aber Extraiudicialien und Bescheidtischsachen vornehmen. Hier soll nun der vierte Senat aus den in iedem achtstimmigen Hauptsenat überschiesenden zweien Beisizern formirt, und diese aus den vormals übergeschossenen in einen ieden Hauptsenat wieder ersezt werden.

§. 34.

Zweiter Anstand.

Das weis ich wieder nicht mit dem §. 31. seq. zu vereinigen, nach welchen ia nur die in iedem Hauptsenat Abreferirende in den vierten Senat gehen sollen. Sollen diese und nach dem §. 33. auch die zwey überschiesende in den vierten Senat gehen; so würden die drey Hauptsenate fünf- der vierte aber neunstimmig seyn, da die Judicialräthe doch wenigstens sechsstimmig seyn sollen. Oder sollen vielleicht drey in den vierten Senat gehen, gleich aber den Hauptsenaten, um sie sechs-

stimmig zu machen, aus dem vierten wieder ausgeholfen werden? Das wäre in einer so ernsthaften Sache wieder ein unanständiges Spielwerk.

Vielleicht ist es aber so zu verstehen: daß, wenn z. B. in einem Senat von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. in seinem Turno der 5te referirt, alsdenn 3. 4. als überschiesend in den vierten Senat gehen. Hat aber auch 5 abreferirte, geht dieser alsdann in den vierten Senat, weil er, wenn nach ihm 6 ebenmäßig in seinem Turno referirt, als von selbigem weitest entfernt, nun auch überschiesend wird; so ersezt ihn 3 wieder im Hauptsenat. Auf die Weise gehen also immer aus iedem Hauptsenat zwey in den vierten, der dadurch sechsstimmig wird, und es so lang bleibet, als die dahin überschiesende, bey eines oder des andern Abwesenheit oder Rekusation ihrem Hauptsenat nicht wieder aushelfen müssen. Dadurch würde nun zwar diesem Anstande abgeholfen. Allein die Tabelle erklärt es so nicht. Ich muß dabey doch billigen, daß diese Tabelle den 25 katholischen Assessor in den vierten Senat verweiset, der, wenn er den übrigen aushelfen muß, eben deswegen schon um einen dadurch weniger sobald unthätig wird.

§. 35.

Nach der 3 Anmerkung lassen die Privatgedanken den Turnus unter 25. Assessoren herumgehen. Sie theilen deswegen die vier Senate in 25 *Turnos* ein.

§. 36.

Dritter Anstand.

Ich weis wieder nicht, wie ich dieses mit dem 32 §. n. 2. der Privatgedanken vereinbaren solle, wo die sechsstimmigen Senate vor den achtstimmigen

migen unter andern auch deswegen empfohlen werden, weil in iedem sechsstimmigen der Turnus geschwinder, als in einem achtstimmigen herumgehe. (S. oben §. 21. §. 13.) Sie sehen also ein, daß der Turnus nicht unter 25 Assessoren insgemein, sondern in iedem Senat besonders herumgehen müsse, wie es dem J. R. S. §. 1. und 20 dem dermaligen Gerichtsgebrauch, und der Natur der Sache gemäß ist, da in iedem Senat die Definitiven ꝛc. nach der Referirordnung der Sachen und Personen vorzunehmen sind. Oder versteh' ich vielleicht den Herrn Verfasser nicht recht? weil er sich nicht deutlich genug erklärt hat. Vielleicht übersieht er es nur aus dem Gesichtspunkt, von 24 Turnus, um es begreiflicher zu machen, wie aus allen Hauptsenaten, ie nachdem in selbigen bald dieser, bald iener in seinem Turno abreferirt hat, aus den ihm und dem folgenden Turnario am weitest entfernten, überschiesenden zweien Beisizern der vierte Senat entstehe; der aber gegen die Grundabsicht des J. R. A. bey ieder Abreferirung in den Hauptsenaten eben deswegen immer abwechselt und nie stabil wird.

§. 37.

Nach der 4 Anmerkung soll

ad a) der Herr Assessor, Graf von Spaur, nicht in dem Senat seines Vaters des Herrn Kammerrichters, und

ad b) der Herr Assessor von Maurer auch nicht in dem seines Schwiegervaters, des Herrn Präsidenten von Trott sizen können.

§. 38.

Vierter Anstand.

Nach dem J. R. S. §. 16. sollen Kammerrichter und Präsidenten das Direktorium in den dreyen

Senaten alle Jahr umwechseln. Soll dieses geschehen; So muß den Herrn Kammerrichter und den Herrn Präsidenten von Trott alle 3 Jahre die Reihe treffen, daß Sie in die Senate umwechseln müssen, in welchen respective ihr Herr Sohn und Schwiegersohn sizen. Oder sollen diese in solchen Fällen wieder in andere Senate versezt werden? Wie würde es aber alsdenn mit der daselbst verordneten Ständigkeit der Senate aussehen?

Sollen der Herr Kammerrichter und der Herr Präsident von Trott in den Senaten ihres respective Herrn Sohns und Schwiegersohns nicht präsidiren können, wozu ich doch keinen Grund absehen kann, weil Sie in ihren Direktorialverrichtungen keine Vota haben; So müsten Sie auch in Pleno nicht bleiben dörfen. Entweder müsten also die Herren Assessoren Graf Spaur und Freiherr von Maurer in Pleno immer abtreten, oder ihr respective Herr Vater und Schwiegervater könnten nie darin das Direktorium führen, und der Herr Präsident von Trott, wenn der Herr Kammerrichter dirigiret, auch nie darin votiren dörfen. Des Herrn Kammerrichters Exzellenz würden also in den wesentlichen Theilen höchst Ihrer Direktorial-Amtsverrichtungen und der Repräsentation Kaiserlicher Maiestät iezt ganz unthätig seyn müssen. Wer wird dieses behaupten?

Wenn iedoch die Privatgedanken p. 28. und 30. wollen, daß zu nahe Verwandte auch in Pleno nicht sollen beisammen seyn, zumal darin oft sehr wichtige Deliberanda, und *in casu Parium*, bey Adiunktionen in dem dritten Restitutionsgesuche, oder bey den iweiligen Untersuch-

ungen

ungen gegen Kameralpersonen, auch mehrmalen Justizsachen vorkommen; so würden (da diese Verwandschaften iezt allein bey den Katholischen anzutreffen) die Protestanten eminenter Majora haben. Wenn aber von den Verwandten nur einer abtreten müste; so würde dabey eine grose Direktorialwillkühr eintreten, und das Directorium in Pleno würde iezt beständig bey dem Evangelischen Präsidenten Freyherrn von Thüngen seyn müssen. — Das alles würde man katholischer Seits aus leicht begreiflichen Ursachen nicht gerne sehen. — Vielleicht wünschen also viele, daß die Privatgedanken diesen Zankapfel nicht ausgestreuet hätten.

§. 39.

Soviel endlich

ad c) Die Verwandschaften des Herrn von Albini mit dem Herrn von Fahnenberg und

ad d) des lezten mit Herrn von Schmitz, so wie

ad e) des Herrn von Huber mit seinem Schwiegervater dem Herrn von Schmitz, betrift; wird es ad c) d) darauf ankommen, ob nach dem G. B. vom 24 April 1782. §. 7. diese Verwandschaften bis zum dritten Grad, (nicht fünften, wie es durch einen Schreibfehler ad Comitia gekommen) lineæ æqualis secundum computationem juris canonici sich erstreke? Allenfalls muß es alsdann §. 10. gemeldtermasen, damit gehalten werden.

Indessen wollen viele bemerkt haben, daß nahe Verwandten selten einerley Meinung sind; mithin die Verwandschaften in die Justizflege keinen so schädlichen Einfluß haben, als zuweilen dafür gehalten wird. Hält man es ia bey Reichs-

ständischen Justizstellen auch damit so genau nicht. Ich besinne mich eines Falls, wo in einer Kurfürstlichen Regierung der Vater, geheimer Rath, einer andern Meinung, als sein Sohn, der Hofrath war, und als iener diesem deswegen einen bedrohligen Wink gab, der gelehrte Sohn, als ein standhafter Justizmann, mit allgemeinem Beyfall ihm wohl geantwortet habe: Herr geheime Rath! Hier sind Sie mein Vater nicht. Aehnliche Beispiele sollen auch vor nicht gar langer Zeit sich am Kammergericht ereignet haben.

§. 40.

Nun noch eine Anmerkung! Weil die Zeit der sechs Wochen, welche die vortrefliche Komitial-Gesandschaften zu Einholung ihrer Instruktionen sich bestimmet haben, bald verflossen ist; so habe mit diesen Gedanken mich sehr geeilet, damit sie in die Instruktionsertheilungen vielleicht noch Einfluß haben könnten. Dieses sowohl als die Entfernung des Drukorts hat gegenwärtige Fortsezung, als eine Nachlese der vorhergehenden Gedanken, veranlasset, da die nachgeschikte Verbesserungen und Zusäze immer erst ankamen, als der erste Aufsaz schon abgedrukt war; die also iezt nachfolgen müssen.

Ich bin auch nicht vir unius negotii, ich habe meine ganze Zeit dazu allein nicht, sondern nur wenige Nebenstunden dazu widmen können.

Zu=

Zusäze und Verbesserungen.

ad §. 5.

Dieses sind die wesentlichen Vortheile, die von den achtstimmigen Senaten sich erwarten lassen a).

ad §. 6.

Woher kam es aber, daß vor lezter Visitation unter dem nächstvorigen Directorio die Judicialsachen in den sechsstimmigen Senaten doch viel häuger, als nachher entschieden wurden? -- Diese, dem Schein nach, gute Wirkung entstand aus einer bösen Quelle, aus den willkührlichen Senaten zu einer ieden Sache. Fehlten in einem sechsstimmigen Senate auch ein = oder zwey Assessoren; so wurden nach Konvenienz und Sollicitirkünsten, vielleicht auch nach Vorsonderungen geschwind zwey

a) Die achtstimmigen Senate haben ohnehin schon ihren Grund in ältern Gesezen. (K. G. O. von 1521. tit. 3. 1523. pr. u. 1555. I Th. tit. 10. tit. 3. §. 10. u. tit. 47. §. 1.) Irrig ist es also, wenn die Privatgedanken p. 9 dafür halten, daß erst die K. G. O. von 1555. mehrere Definitivräthe verordnet hätte; denn schon im R. A. von 1498. §. 25. u. 1500. tit. 3. u. 4. sind zu den Beiurteln und Taxation der Expensen in der K. G. O. von 1521. tit. 1. u. 1523. pr. zu Ausrichtung der Extraiudicialien, auch Bei = und Endurteln Unterabtheilungen, ia im R. A. von 1530. §. 76. schon ausdrüklich drey verschiedene Räthe beliebt worden.

Haas p. 6 — 13.

andere, wie man sie zuerst haben konnte, dazu genommen. Ein Mißbrauch, den das dermalige Direktorium, und die nachherige Visitation abschaften. So nöthig nun dieses war; so entstand doch das Ueble daraus, daß nachher, so bald einer fehlte, ein sechsstimmiger Senat still stehen muste. Um nun mit ienem Mißbrauche der Senaten zu ieder Sache, zugleich auch dieses Uebel abzuschaffen, hat der J. R. S. die ständige achtstimmige Senate sehr weislich eingeführt und dabey verordnet, daß, wenn auch einer oder zwey verhindert sind, dennoch solle fortgefahren werden, so lang in Judicialsachen noch sechs, in Extraiudicialien der Mittel- oder Unmittelbaren aber *respective* noch vier oder sechs übrig sind. Eine Justizbeförderung, die nur in achtstimmigen Senaten, nicht in sechsstimmigen sich erwarten läßt. (§. 3. 5. 6.)

ad §. 7.

Nota a. p. 15. wird ganz am Ende noch beigesezt:

Wenigstens sind die Kartharfieber, wenn sie auch anhaltend sind, bey achtstimmigen Senaten nicht Justizhinderlich; weil immer kann fortgefahren werden, so lang noch sechs übrig sind, sechsstimmige Senate aber alsdann still stehen müssen.

ad §. 8.

Weil stets nur der Abreferirende an den Bescheidtisch gehen sollte; c)

ad

c) Ich weis nicht, wie ich es mit diesen 21ten aus der K. G. O. I. Th. tit. 10. §. 1. (die deutlich von Definitivräthen spricht) wörtlich

ad p. 11.

Pag. 19. nach den Worten: aus dem vierten Senat ausgeholfen werden, addatur: Ein Fall, der nach iener Aeusserung der Privatgedanken (§. 9.) oft eintreffen muß.

Pag. 20. nach den Worten: so wird dieser alsdenn auch unthätig, wird beigesezt: Er wird, wenigstens in Judicialsachen (deren mehrere Beförderung doch die Absicht des vierten Senats seyn solle) in seiner eigenen Beschäftigung fast nie zu erhalten seyn. Sollen aber nach dem Vorschlage der Privatgedanken p. 17. ad Art. 18. die in dem aus-

helfen-

lich genommenen Artikel des J. R. S. (daß die Abreferirenden an den Bescheidtisch, oder in den Bescheidrath (1) gehen sollen) sich vereinbaren lasse, wenn der Herr von Ompteda p. 50. 53. seq. 58. 65. 67. 76. dafür hält, daß nur die Ueberschiesenden auf den Extraiudicial- nicht auf den Judicialtagen dahin gehen sollen, und daß die Fassung des J. R. S. hierin den Abstimmungen nicht gemäß sey, (2) ia wie dabey seine eigene Meinung bestehen könne, wenn er p. 53. 55. 59. und 62. dafür hält, daß auch die Extraiudicialien in achtstimmigen Senaten, wenn sie vollständig sind, vorzunehmen, und damit so lang fortzufahren sey, als in Extraiudicialien der Mittel- oder Unmittelbaren respective noch 4. oder 6. übrig sind.

(1) S. iedoch Haasens Justizverbesserungsvorschläge I. Th. p. 319. seq. II. Th. p. 444. und 1092.

(2) Die Privatgedanken behaupten p. 35 – 37. hievon das Gegentheil.

helfenden Senat übrig bleibende nachher nur Bescheidtischsachen a) oder Extraindicialien vornehmen; So müsten sie mit ienen sich ewig schleppen, und die Extraiudicialien würden Sie allein sehr wenig, die der Immediaten aber, wozu sechs nöthig sind, gar nicht befördern können.

Nach den Worten: immer von vorne müsten angefangen, wird noch beigesezt: und die in ihrem eigenen Senat vielleicht angefangene abgebrochen werden.

ad §. 12.

Nach den Worten: in dem sechsstimmigen aber nur zweimal möglich. Muß es so heissen: In ienen machen a) sieben gegen einen b), sechs gegen zwey, und c) fünf gegen drey Majora; in den sechsstimmigen hingegen 1.) nur fünf gegen einen und 2) vier gegen zwey die Mehrheit. Auser diesem ist eine Stimmengleichheit vorhanden.

ad §. 14.

So kann er die Deliberationen nachlesen. b) Nach

a) Werden diese an die nachmittägige Deputationen verwiesen; (§. 19.) so braucht es derentwegen keines überflüssigen besonderen vierten Senats. (S. §. 20.)

b) S. die Privatgedanken p. 27. Soll ich aber reden, wie es mir um das Herz ist; so hab' ich zu dem kranken, verdrieslichen Nachlesen zu Hause kein groses Vertrauen. *Viva vox docet.* Eine gemeinsame Berathung der Anwesenden (die sich ihre Ideen viel deutlich- und geschwinder mündlich mittheilen können) ist besser und gesezmäßiger. Eine Bemerkung, die ieder Richter aus täglichen Erfahrungen für richtig halten wird. Wie geht es auch oft mit dem Nachlesen zu? s. von Omptedg p. 116.

Nach diesem kann noch eingerukt werden:

§. 14. b.

Verspricht man sich aber von vier Senaten denn ia eine grösere Justizbeförderung; so wag' ich zwischen den Octavianern und Sechstanern einen Vereinigungsvorschlag; Man nehme zu den fünf- und zwanzigen noch acht extraordinaire Beisizer a) in Gleichheit der Religion, die mit der Hofnung in die ordinaire Stellen einzurucken, gerne für 3. auch 2000. fl. dienen werden.

Man lasse wechselweise vier von den Kurfürsten und vier, oder allenfalls nur zwey von den Kreisen präsentiren; man gebe im lezten Fall der Ritterschaft b) gegen einen iährlichen Beitrag von 6000. fl. c) zwey Präsentationen in ebenmäßiger Gleichheit der Religion; so können drey achtstimmigen Senate und ein neunstimmiger gemacht, in allen aber so lang fort referirt werden, als in iedem noch sechs übrig sind.

ad §. 16.

Der Nota a) wird p. 24. nach den Worten: mit diesem Vorschlage überein, noch beygesezt:

Acht

a) Die Privatgedanken machen p. 11. seq. Hofnung dazu.

b) Haas II. Th. p.

c) Weißt man nun noch die Zinnsen von den angelegten und weiter anzulegenden Kapitalien der überschiesenden Kammerzieler dazu an; so können nach und nach vielleicht alle acht davon unterhalten werden, ohne daß es einer Erhöhung der Kammerzieler bedarf.

Acht haben schon in åltern Zeiten bey Extrajudicialien mit votirt. Der V. A. von 1557. §. 2. und 15. verordnet es sogar. (S. von Ompteda p. 31. seq.) Die oben §. 8. nota b) angeführten Vorschläge (die so vielen Einfluß in den J. R. S. hatten) waren schon 1770. in der II. Abtheil. §. 12. dieser Meinung, welcher nun auch der Herr von Ompteda p. 54. 62. 91., der Herr Hofrath Reus im II. Th. seiner Beiträge p. 405. und selbst die Privatgedanken p. 37. Art. 5. beipflichten, so wenig es mit dem übrigen System der lezten sich vereinbaren läßt.

Ferner daselbst p. 25. nach den Schlußworten: **Kein so vieles Abschlagen zu erwarten.** c).

ad §. 17.

Nach diesem wird noch beygesezt:

§. 17. b.

Ich sehe endlich auch nicht ein, warum (wie die Privatgedanken p. 41. besorgen) die eilendsten Extrajudicialsachen nach der K. G. O. I. Th. tit. 10. §. 17. nicht auch in achtstimmigen Senaten, ja warum sie in diesen, aus den so eben angeführten Ursachen nicht vielmehr, als in sechs- oder vierstimmigen können befördert werden.

Die

c) Die tiefgedachte, auf Erfahrungen sich gründende Bemerkungen des Herrn von Ompteda p. 100. 103. verdienen hiebey nachgelesen, und besonders in Hinsicht auf das Kammergericht wohl beherziget zu werden.

Die bisherige Erfahrung spricht wenigstens gegen lezte. (1) Ich getraue mir zu wetten – – laß man es auf einen Versuch ankommen – – daß sie gewiß in den achtstimmigen viel geschwinder gehen werden. Nach den neuesten Visitationsverordnungen können sie aber (wenn die Klagschriften nicht kürzer gefaßt, wenn sie nicht viel kürzer, und die sehr eilende Sachen nicht in Extraseßionen referirt werden) in keinem dieser Senate so geschwind, wie es die Geseze wollen, das ist in 3. oder 4. Tagen, expedirt werden. (2)

ad §. 19.

Um einer Einwendung zu begegnen, als wenn ich durch Wiederabschaffung des Bescheidtisches das ewige Terminsuchen, und die daraus entstehende Prozeßverzögerungen begünstigen wollte, muß ich mich deutlicher erklären: Nur der morgende Bescheidtisch (wo die Zeit zu Extra- und Judicialien nüzlicher kann angewendet werden) soll abgeschaft, und auf die nachmittägige Deputationen verlegt werden.

ad §. 26. p. 35.

Bey der ersten Behandlung der Restitutionen nach eingeführten ständigen Senaten nur sechs beigezogen. (1)

(1) Haas II. Th. p. 464. 565.
(2) Haas I. Th. p. 28. seq. 340. seq. II. Th. p. 455. seq.

(1) Dieses macht mich schier glauben, als wenn die provisorische Verordnung pag. 33. ad b) ebenmäßig aus dem Gesichtspunkt

der

der sechsstimmigen Senate ausgehe. Fällt die authentische Erklärung auf achtstimmige, wie sehr wahrscheinlich voraus zu sehen ist; so ist die Absicht des J. V. A. §. 68. und mein darauf sich gründendes Monitum erfüllt. (§. 23.)

Drukfehler.

Pag. 7. Not. c) del. ganzer sechsstimmiger Judicial- und

- 14. Lin. 16. statt: Zusammenkoppelns, lese: Zusammenstoppelns.
- 17. - 9. - nie, lese: in
- 21. §. 13. - 4 - ienem - ienen.

Weitere
zufällige
Gedanken
über
zwey jüngst zum Vorschein gekommene
Drukschriften,
die Eintheilung
der Senate
und die
Adjunktion derselben betreffend.

1788.

Anhang.

§. 41.

Als vorstehendes schon abgedrukt war, erhielt ich von Regensburg

„ Gedanken über die Einrichtung der Sena-
„ te am Reichskammergerichte zu Extra-
„ iudicial- und Judicialsachen, von einem
„ der Verfassung des Kaiserlichen Reichs-
„ kammergerichts nicht ganz unkundigen
„ Patrioten. Wezlar 1788.

Ich bin mit dem Verfasser darin einig, wenn er pag. 1. seqq. dafür hält: „Eine Erfahrung von nun bald sechs Jahren seit dem 1. Junius 1782. habe gelehrt, daß die Vermehrung des Gerichts mit acht Beisitzern ihrer Absicht, der Beförderung der Rechtssachen, nicht entsprochen habe; daß insonderheit die Extraiudicialsachen seit dem viel langsamer erlediget worden, daß vor diesem, wo das Gericht oft nur aus 12, oder 13. Assessoren bestand, diese in Extraiudicialsachen mehr gethan haben, als zur Zeit, da es auf 25. vermehrt worden, daß selbige noch dazu Monate, viertel, halbe und ganze Jahre lang liegen bleiben.

§. 42.

Um so befremdlicher ist mir aber, daß er den wahren Grund davon nicht entdekt habe,

der

der in dem Mißverständnis des J. R. S., in den gegen die innere Ueberzeugung des Kammergerichts in Ausübung gebrachten sechsstimmigen Senaten, und in dem unnöthigen Ueberschiesen bald 7, bald 13. Assessoren liegt, die, weil sie am Bescheidtische nichts zu thun haben, unbeschäftigt nach Haus gehen müssen; daß auch die Extraiudicialien, durch die dem J. R. S. und seinem eigenen *Concluso Pleni* gerade zu widersprechende Unterabtheilung der Judicial- im Extraiudicialräthe seit dem nicht mehr sind befördert worden; und daß eben deswegen die Bestätigung derselben von Kaiser und Reich um so weniger zu erwarten seyn dörfte, als die bisherige Erfahrung nur zu gewiß gelehrt hat, daß, alles Wachens des Directorii auf die Beförderung der Justiz ohngeachtet, diese Unterabtheilungen bey Abwesenheit bald dieses, bald ienen Beisitzers a) oft lange Zeit nicht zu Stand gekommen: Daß alsdann die Extraiudicialsenate still stehen mußten und gar keine Extraiudicialien konnten vorgenommen werden. (§. 16 — 20.)

B 2 §. 43.

a) Darinn hat der Verfasser indessen ganz Recht, daß die Assessoren die Ursachen ihres Aussenbleibens nicht blos anzeigen, sondern auch glaubhaft erweisen sollen. Müssen ia die Prokuratoren, wenn sie von der Audienz bleiben, schriftliche Zeugnisse ihrer Entschuldigungsursachen beibringen, deren Wegbleiben doch der Justiz nicht den mindesten Schaden thut, da immer einer für den andern die Recessi, oft unverständlich genug, ablesen kan. Vielmehr sollten also die Assessoren, durch deren Zuhausbleiben die Justizbeförderung oft sehr leidet, ihre Entschuldigungsursachen gesezmäßig beweisen müssen.

§. 43.

So viel insonderheit die Judicialsachen und die darin zu bestellende Senate betrift; so hätte ich die Noten i. und k. p. 8. sqq. fast küssen mögen.

Wird aber, wie er wünscht, eine kürzere Referirart eingeführt; so seh' ich nicht ein, warum in achtstimmigen Senaten, und bey deren Adiunctionen die Judicialsachen langsamer, als in sechsstimmigen gehen, warum die Justiz in ienen mehr, als in diesen gelähmt werden, warum darin die Paria sich mehr häufen sollen, und warum aus diesen irrigen Besorgnissen die übrigen Vortheile und grosse Vorzüge der achtstimmigen vor den sechsstimmigen aufzugeben seyen. (§. 32. seqq.)

Was er von dem in diesen geschwinder herumgehenden Turnus sagt, und daß in den achtstimmigen die Kameralurteln sollen seltener werden, deshalb beziehe mich auf die §§. 3. seq. 13. 18. Mir scheint es vielmehr umgewendt wahr zu seyn; er hat ia oben (§. 41.) selbst diese Bemerkung gemacht.

§. 44.

Der Herr von Ompteda hat aus den Komitialberathschlagen bewiesen, daß die Absicht des Reichsschlusses allerdings auf achtstimmige Senate gegangen, und daß, wenn alle zugegen, auch alle mit votiren sollen. Selbst das Kammergericht ist in seinen zweien Berichten an Kaiser und Reich dieser Meinung gewesen; es ist daher nicht genug zu bewundern, daß Selbiges, der anerkannten Schädlichkeit des Ueberschiesens ohngeachtet, gleichwohl eine andere in Ausübung gebracht hat.

Der

Der Hofrath Haas hat deswegen keine so üble Lokalkenntnis zu erkennen gegeben, wenn er ebenmäßig achtstimmige Senate vorgeschlagen. Er scheint einen guten Beobachtungsblick zu haben. Schade, daß er ein Märtyrer davon geworden! Er würde sonst in diesem Justizkriege, als ein erfahrner Held, noch Proben seiner Kenntnisse, seiner Tapferkeit abgelegt, und diesem Justizkrieg noch nüzliche Dienste geleistet, er würde als ein erfahrner Held mit haben entscheiden helfen. Nun ist er aber dem Publico unnütz gemacht. Er hat auf alle Schriftstellerey verziehen, und er hat wohl gethan; denn Wahrheitsprediger haben noch nie ihr Glück gemacht.

§. 45.

Bey dem Vorschlage, daß zwar acht im Senat seyn und zuhören, sechs aber nur votiren sollen, dessen Unschiklichkeit er selbst einsieht, habe ich weiter nichts zu erinnern, als daß mir wenigstens niemand bekannt sey, der den J. R. S. ie so ausgelegt hätte.

§. 46.

Nun noch ein paar Worte auf seine Vorschläge, wie er glaubt, daß alles besser zu bewerkstelligen sey. Er will p. 13. gegen die deutliche Verordnung des J. R. S. Art. 21. den Abreferirenden nicht mehr, sondern nur die von ihm in ordine votandi am weitesten entfernte, wovon der Reichsschluß doch kein Wort sagt, abtreten lassen. Aus diesen in den dreien Senaten überschiesenden 6 oder 7. Beisitzern will er seinen *Senatum Adjunctorum* machen. Eine ganz neue Benennung! wenigstens hätte es *adjungendorum*, vielleicht bes-

 ser

ser das *Corps de Reserve* oder Ruhesenat heissen sollen. -- Fehle, fährt er fort, in einem Hauptsenat einer; so müsse dieser Adiunktsenat einen andern von dessen Religion dahin abgeben. Müsse er vielleicht zwey oder drey abgeben -- ein Fall der sich oft ereignen wird! — so könne er sich mit Extraiudicial- und Sabbatin- oder auch Bescheidtischsachen beschäftigen. So wäre man mit den ersten auf gewisse Tage nicht gebunden. Auch diese lezte heilsame Verordnung will er also seines Lieblings Adiunktssenats wegen, abschaffen. --- Und damit meint er, würden die Extraiudicialien besser befördert. — Erfahrung und Lokalkenntnis hätten ihn doch eines andern überzeugen sollen. Ich glaube, das alles schon §. 3. 11. und 32. hinlänglich beantwortet zu haben.

§. 47.

Endlich hat es mir Lachen erregt, wenn er p. 15. dafür hält, daß dieser Adiunktsenat alle zwey Jahre abwechseln; daß die darin befindliche Assessoren wieder in ihre Hauptsenate rücken, und zwey andere diesen unmittelbar vorhergehende alsdann wieder in ienen sollen abgegeben werden. Und so soll es à point nommè alle zwey Jahre wieder geschehen. — Wie sieht es aber alsdann mit der im J. R. S. vornemlich bezielten Ständigkeit der Judicialsenate aus? und wie soll es alsdann gehalten werden, wenn iust nach zweyen Jahren die Assessoren sowohl in dem Adiunkt, als den übrigen Senaten mit den angefangenen Sachen nicht fertig sind? Wozu soll all das Spielwerk, wovon sich kein wesentlicher Nutzen erwarten läßt? Ich glaube nicht, daß es sich der Mühe verlohnt, nach

sei-

seinem Vortrage p. 16. damit die Probe zu machen, und diese unnütze Anordnung nachher gewiß wieder abzuschaffen.

§. 48.

Noch ein Schriftchen, (vermuthlich von dem nemlichen Verfasser, wie sich aus Aehnlichkeit des Styls urtheilen läßt) ist mir von Regensburg unter dem Titel zugekommen:
„von Senatsadiunktionen und Hebung der
„Parium beim Kaiserl. Reichskammergericht.
„von einem der Kammergerichtlichen Ver-
„fassung nicht unkundigen Patrioten. Wezlar
„1788.

§. 49.

Es ist nicht zu läugnen, daß die öftere Paria sogar in blosen Civilsachen (in Religionssachen sind sie so voraus zu sehen) eine grosse *incertitudinem juris* anzeigen, und daher schon oft den Wunsch erneuert haben, daß die Assessoren über die in Rechten streitige Meinungen nach dem Konc. der K. G. O. I. Th. tit. 16. §. 5. sich vereinigen und gewisse Grundsätze *in judicando* annehmen, daß Kaiser und Reich die ihnen bereits vorgelegte *Dubia Cameralia* bald entscheiden, und daß sie auch über die streitige Meinungen in Religionssachen sich endlich einmal vereinigen mögen. Dieses wäre das beste Mittel, die öftere Paria zu verhindern, und den aus den sonst nöthigen Adiunktionen entstehenden Zeitverlust aufhören zu machen.

§. 50.

Diese Wünsche scheinen aber noch weit entfernt zu seyn. So lang sind also die Adiunktionen ein

 nöthi-

nöthiges Uebel, so lang muß freilich in Gegenwart der adiungirten Beisitzer ab Ovo (nicht nach einer weitläuftigen, sondern viel kürzern Methode) referirt, so lang müssen alle vorige (doch in Zukunft kürzere) Deliberationen verlesen, so lang muß über alles deliberirt, aber nicht disputirt, und gezankt werden. — Ein Mißbrauch, dem das Direktorium gleich einreden, und ihm auf der Stelle ein ernsthaftes Ende machen muß. — Alsdann ist kein Aufenthalt, kein unnöthiger Zeitverlust zu besorgen. Auch dieses ist alsdann auch nicht bey der zweiten, weder in Pleno bey der dritten Adiunktion, viel weniger ein Justitium, wie es p. 18 heißt, daraus zu besorgen. Aller Anlaß zu diesem unleidlichen Nævo fällt alsdann weg.

§. 51.

Entstehen in Extraiudicialien Paria; so können nach meinem Vorschlage (§. 21.) sowohl in Appellationssachen, als in allen andern Prozeßgattungen die Prozesse ohne Adiunktion *in dubio* erkannt werden. Hierin pflichte ich also dem Verfasser in so weit bey. Nur seh' ich nicht ein, warum er, was er in Appellationssachen nützlich findt, nicht auch in Citations- und Mandatssachen zuläßt. Seine Gründe für iene schlagen eben so gewiß bey den lezten ein.

§. 52.

Entstehen sie aber in Judicialsachen; so liegt in dem (§. 23.) vorangeführten J. R. A. §. 68 allerdings ein Grund, warum zu Hebung derselben wenigstens eine mit den vorigen gleiche Anzahl nöthig ist, damit die adiungirte von der ersten (die oft von ihrer Meinung

nicht

nicht gerne abgehen,) nicht überstimmt werden können.

§. 53.

Ob, wenn die immer in paribus liegende Sache zulezt auch ad Plenum gelangt, auch die nahe Verwandte dabey seyn können? deshalb beziehe mich auf die §§. 37. seqq. Wie sieht es aber alsdann um die Direktorialwillkühr aus? und welche Quellen zu neuen Beschwerden wird daraus fliesen?

§. 54.

Jene Bemerkung (§. 52.) hat noch mehr bey Adiunktionen besonders in Restitutionssachen ihre Anwendung.

§. 55.

Bey dem weitern Vorschlage p. 21. seq. geht der Verfasser von den sechsstimmigen Senaten und der dem J. R. S. nicht gemäsen Unterabtheilung in mehrere Extraiudicialsenate aus. Fällt aber diese nach dem bisherigen weg, und muß sie wegfallen; so fallen auch die darauf sich gründende Vorschläge, besonders auch der weg, daß bey den Senatsadiunktionen blos die Referenten und die Adjuncti sitzen, die vorigen aber erst, wenn es zum neuen Abstimmen kömmt, zurükkehren, auser dem aber, nach Beschaffenheit ihrer Anzahl, sonst zum Dienste der Justiz angewendt werden sollen. Denn sezt man ständige achtstimmige Senate nach dem wahren Sinn des J. R. S. voraus; so sind sie zu keinen andern Diensten brauchbar. Ueberdem ist es sehr gut, wenn Sie bey der neuen Deliberation bleiben, und sich die oft längstvergessene

Raths- und Thatumstände in das Gedächtnis zurück rufen.

§. 56.

Endlich bin ich in Ansehung des nicht gesezmäsigen Schwörens der Prokuratoren in Restitutionssachen längst ebenfalls dieser Meinung gewesen. Der Gerichtsbrauch und neuere gemeine Bescheide widersprechen aber dieser Meinung; und obschon sie bey lezter Visitation deshalb ein Monitum gemacht haben; so ist doch nichts darauf beschlossen worden. Es bleibt also bey jenem Gerichtsbrauch und den nicht mißbilligten gemeinen Bescheiden um so mehr, als selbige auf die vernünftige Ursache sich zu gründen scheinen: daß, weil die Prokuratoren insgemein die Restitutionen anrathen, und aus den Kameralakten von den *Meritis causæ* billig unterrichtet seyn sollen, sie zu Abschneidung deren öftern Frevelmüthigkeit, den Restitutionseid auch in ihre eigene Seele schwören müssen. Sind Sie nicht davon unterrichtet, und haben Sie keine komplete Manualakten, wie es freilich meist der Fall ist; so müssen Sie sich aus den Kameralakten von der Rechtmäsigkeit der Restitution zu überzeugen suchen. Indessen will man mich versichern, daß verschiedene Prokuratoren, um den Restitutionseid mit reinem Gewissen abschwören zu können, für Durchlesung der Vorakten, die Sie vielleicht mit keinem Auge gesehen haben, sich 100. und mehr Reichsthaler ansetzen. Wird hernach die Restitution erkannt, welches der allerseltenste Fall ist; nun so sind doch die 100 Rthl. verdient; wird sie abgeschlagen, und der Prokurator vielleicht gestraft, welches gegen diese doch sel-

selten über einige Mark Silber geht; Nun so ist er in voraus bezahlt, und das übrige behält er *pro pudore*. Laß' man also den Prokuratoren diese Nahrungsquelle, da in neuern Zeiten ihnen so viele andere sind entzogen, oder doch sehr geschmälert worden. *Difficile est, aliquando satyram non scribere.*

§. 57.

Ich erhalte schon wieder eine Schrift von Regensburg unter dem Titel:

Sendschreiben an einen Freund in W. über die Senatseintheilung bey dem Kaiserlichen Reichskammergericht, und die nothwendige authentische Interpretirung der §. 16. 21. des neuesten Reichsschlusses de 1775. mittelst Zusammenhaltung der darüber beim Reichstage erschienen Wechselschriften.

Wezlar im Monat März 1788.

Ich will daraus nur Stellen ausheben, die keine Wiederholung des von andern längst gesagten, a) sondern ganz neue Vorschläge enthalten, und meine Gedanken darüber äusern.

§. 58.

Der Verfasser schlägt p. 37. vor, daß, wenn in einem abgetheilten vierstimmigen Extraiudicial-

a) Dahin gehören die nöthige Direktion des Prozesses, eine kürzere Referirart, das zu viele Urlaubnehmen, die Einschränkung der Kameralferien, (deren am Reichshofrath nicht halb soviel sind) das Ferienmachen an dem Ort des Kammergerichts, das Zuspatkommen, der halbtägige Besoldungsabzug für iede versäumte Sitzung, die Abschaffung der Audienzen rc.

cialsenat einer fehle, die übrigen doch fortfahren, und der Abwesende alles nachlesen und von Haus aus votiren solle. Die Extraiudicialsenate würden alsdann nie still stehen. — Wie, wenn aber iust der Turnarius abwesend ist, und wenn dieser selbst das Approchenfieber hat? Wie, wenn der nach ihm folgende mit keiner Extraiudicialsache gefaßt ist? muß alsdann der Senat nicht still stehen? Zeigt die Erfahrung nicht, daß die Extraiudicialsenate deswegen wirklich oft still stehen? und daß eben daher die viele Klagen über die Verzögerung der Extraiudicialien entstehen? Ein Fall, der in den achtstimmigen Senaten sich nie ereignen wird; weil bey ein oder des andern Abwesenheit mit Judicial- oder andern Extraiudicialsachen eher kan fortgefahren werden.

§. 59.

Pag. 45. seqq. will er die 25. Assessoren a) in zwey Hauptsenate b), einen aus 12, und c) den andern aus 13 Assessoren eintheilen. Diese sollen iedoch nicht beisammen sitzen. Jeder Hauptsenat soll d) in zwey ständige Judicialräthe von 6. und e) in drey Extraiudicialsenate von 4 Votanten vertheilt werden. Fielen *Paria* in Judicial-oder Extraiudicialsachen; so würde f) die Sache nur mit Zuziehung des Referenten, in die andere Abtheilung des Judicial-oder Extraiudicialsenats gebracht, der dadurch g) in der Zahl ungleich würde, und die weitere Paria verhinderte; in Religionssachen müßte es aber h) alsdann bey der ficta Paritate bleiben. Eben so müßten auch i) die *ulteriores supplicationes* nachher in die andere Abtheilung des Hauptsenats gebracht werden, wobey aber k) ein neuer Referens zu bestellen, und wenn die Prozesse wieder abgeschla-

schlagen würden, nachher l) keine weitere Supplikation mehr zuzulassen sey. In Restitutionssachen müßten m) die zwey Abtheilungen den Restitutionssenat ausmachen, in diesen aber n) die Referenten nicht verändert, und o) jedem Theile nur eine Schrift zugelassen, endlich sollen p) bey dem zweiten und dritten Restitutionsgesuch über die Nova im vorigen Restitutionssenate erst erkannt, und wenn deren Wahrscheinlich- und Wichtigkeit sich nicht ergebe, die Restitution gleich verworfen werden.

§. 60.

In diesem Vorschlage werden die sechsstimmigen Senate nur in einem andern Gerichte aufgetragen. Was sind dann ad a. bis e) die Hauptsenate und deren zweimaligeUnterabtheilungen anders als sechsstimmigeJudicial-und vier stimmige Extraiudicialräthe? Wie sieht es aber ad f. und i) mit der im J. R. S. so heilsam und wohlbedächtlich verordneten Ständigkeit derSenate aus, wenn die in Paria verfallene Sachen aus einem Senat in den andern geschleppt werden, und die vorige Referenten ihnen dahin, wie die Katzen mit ihren Jungen, nachfolgen müssen? Und soll daraus in den verschiedenenSenatsprotokollen nicht grosse Verwirung entstehen? Ich seh' auch nicht ein, warum ad f. und n) die vorige Referenten bleiben, ad k) hingegen neue bestellt werden sollen. Und was ist endlich ad m) der dasige Restitutionssenat auch anders, als die längst vorgeschlagene Adiunktion in gleicher Anzahl mit den vorigen Votanten? Hier hätte der Verfasser sich seines Glaubensbekenntnisses p. 41. erinnen sollen, daß man an der lieben Reichsiustiz nicht so viel künstlen und damit den Mechanismus nicht schwerer und träger machen solle.

An-

Vor kurzem hat sich ein Fall ereignet, der noch bemerkt zu werden verdienet: Der Turnarius (wir wollen wie §. 34. p. 5. supponiren, daß es der 5te war) dieser ward, (wir wollen setzen) im ersten Senat, in welchem also 3. 4. überschiesend waren, mitten in der Relation auf einmal gefährlich krank. Am Reichshofrath würde deswegen die Sache nicht seyn abgebrochen worden; ein anderer hätte seine Relation abgelesen und die übrigen hätten fort votirt. Das ist aber am Reichskammergerichte nicht üblich. Es mußte also nun 6 in seinem Turno referiren. Dieser war zum Glück mit einer Sache gefaßt, sonst hätte vielleicht der ganze Senat still stehen müssen; weil die übrigen diesen Fall noch weniger vorsehen und auf ihren Turnus sich vorbereiten konnten. Nun wären 4 und 5 selbst, als von 6 in ordine votandi am weitesten entfernt, überschiesend und 3 mußte wieder herbey gerufen werden. Wir wollen nun einmal annehmen, daß iezt schon vier sechsstimmige Senate wären eingeführt gewesen, daß also der vierte aus den in den drey Hauptsenaten überschiesenden 3. 4. 9. 10. 20. 21. bestanden. Hätt, nun 3 wieder in den ersten Senat zurück gehen müssen; So wäre nicht nur der dritte mit 4. 9. 10. 20. 21, a) sondern auch der erste mit 1. 2. 3. 6. 7. nur fünfstimmig gewesen. Aus dem vierten hätte also noch einer in in den ersten müssen abgegeben werden. Indessen war die im ersten und vierten Senat bisher angewendete Zeit verlohren. Des verdrieslichen, auch zeitverderblichen Aus- und Eintretens, des beständigen Zu-

a) Es wäre dann, daß zum Glück der 25 katholische in diesem Senat anwesend, und vielleicht nicht auch krank, noch ein anderer wäre verhindert gewesen.

Zusammen- und wieder Zusammenstoppelns nicht zu gedenken. Lauter Justizhindernisse der sechsstimmigen Senate, die sich in den achtstimmigen kaum denken lassen.

* * *

Nun noch etwas! Vor kurzem soll iemand den Vorschlag gemacht haben: Man solle die 25. Assessoren in drey sechsstimmige Senate und einen siebenstimmigen abtheilen, in den drey ersten dem Herrn Kammerrichter und den Herren Präsidenten jedem ein Votum geben; so könnten alsdann keine *Paria* entstehen, die alsdann in dem siebenstimmigen Senat ohnedies wegfielen. a) — Das alles wäre sehr schön, in der besten Ordnung, wenn in den dreien Senaten die hohe Direktorialpersonen und im vierten der siebende immer anwesend wären wenn Sie nie krank werden, oder keine Rekusationsfälle eintreten könnten.

Noch schöner wär es ausgedacht, wenn nicht bekannt wäre, mit wie vielen Anständen und Bedenklichkeiten, besonders seit den Religionsirrungen es umwunden war, den Direktorialpersonen ein Votum zu geben. In dem J. R. S. Art. 17. hat man es, als eine besondere Ausnahm von der Regel, nur dem dirigirenden vordersten Beisitzer, wenn er nicht selbst Re- oder Korreferens ist, gelassen b). — Dieses Proiekt scheint also ebenfalls nicht thunlich zu seyn. —

Laß man also lieber alle diese Künsteleien, das beständige Aus- und Eintreten, das zeitverderbli-

che

a) Haas p. 466. seq.
b) Haas p. 470. 472. 476.

che immerwährende Zustammenstoppeln weg, laß man es bey den in ältern Gesetzen schon ihren Grund habenden achtstimmigen Senaten c). Damit wird die Justiz befördert, damit hören alle in den sechsstimmigen liegende Justizhindernisse, alle bey den Adiunktionen besorgliche Direktorialwillkühr auf einmal auf. *Faxit ergo summum Numen*, daß der Gott geheiligten Justiz zum Besten, die achtstimmigen Senate am Reichstage beliebt, daß mit diesen eine bessere Justizbeförderung eingeführt, und daß endlich damit aller Patrioten Wunsch erfüllt werden möge!

c) S. Fortgesezte Ged. p. 9. Note a.

Weitere Drukfehler

der fortgesezten Gedanken.

Pag. 4. lin. 8. an statt: abreferirte, lese: abreferirt.
– 5. – 15. — 24 – 25.
– 9. – 13. — Vorsonderungen, lese: Vorsondirungen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zufällige Gedanken eines Privati über die Comitial-Deliberanda, die Eintheilung der Senate ... betreffend

S.l. 1788

J.publ.g. 911,9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562601-9
VD18 14595001-001